

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2012

Nr. 2012/846

## Hauenstein-Ifenthal: Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Grabenmattstrasse - Feldweg“

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Grabenmattstrasse - Feldweg“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Im rechtsgültigen Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal ist der Feldweg als Erschliessungsstrasse mit einer Breite zwischen 3.5 bis 4.5 Meter ausgeschieden. Die Breite des Fussweges, der den Feldweg mit der Ifenthalerstrasse verbindet, ist auf 2 Meter festgesetzt.

Die Einwohnergemeinde plant, den Feldweg bis zur Grabenmattstrasse durchgehend auf 4.2 Meter Breite auszubauen. Die derzeit festgesetzten Baulinien von 4.0 Meter werden entsprechend verschoben. Zudem wird die Breite des Fussweges auf 1.5 Meter reduziert und im Bereich der in der Bauzone liegenden unbebauten Parzellen Baulinien von 4 Meter ausgeschieden. Mit dem Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Grabenmattstrasse - Feldweg“ werden dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. Februar 2011 bis zum 23. März 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen Einsprachen ein, die zu einer geringfügigen Planänderung führten und im Übrigen am 11. Mai bzw. 17. Mai 2011 durch den Gemeinderat abgewiesen wurden. Gegen diesen Entscheid ging beim Bau- und Justizdepartement eine Beschwerde ein, die mit Verfügung vom 6. Dezember 2011 infolge Rückzugs abgeschrieben wurde. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Grabenmattstrasse - Feldweg“ am 9. Februar 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Grabenmattstrasse - Feldweg“ der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Dem Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Kostenrechnung:                      Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Obergässli 3,  
4633 Hauenstein**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Obergässli, 4633 Hauenstein, mit 1 gen. Plan (später)  
und Rechnung **(Einschreiben)**

Bau- und Umweltschutzkommission Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein

Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau, Markus Annaheim, dipl. Bauingenieur HTL, Frank Buchserstrasse 1, 4654 Lostorf

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal: Genehmigung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Grabenmattstrasse - Feldweg“)